|  |  |
| --- | --- |
| Exemplar |[ ]  Tiefbau Stadt Bern |
|  |[ ]  Lieferfirma |
|  |[ ]  Kopie  FORMTEXT       |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Objekt** | **Projektnummer** **Projektname** | Buchungskreis | BKNummer |
| KTO-Nr. | Nummer |
| Vertrags-Nr. | Nummer |

|  |  |
| --- | --- |
| **Liefer- und Montagevertrag** | **Vertragssumme** |
| (Vergabe ab Fr. 50 000 exkl. MWST.) | exkl. MWST. | Fr. |  FORMTEXT       |
|  | inkl. MWST.  FORMTEXT 8.1% | Fr. |  FORMTEXT       |

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | der Stadt Bern, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Tiefbau Stadt Bern, als Bestellerin |
| und |  |
| Lieferfirma: |  FORMTEXT       |
| vertreten durch: |  FORMTEXT       |

Art. 1: Vertragsgegenstand

Gemäss Offerte Nummer vom Datum

Die Bestellerin überträgt obgenannter Lieferfirma die nachfolgende Montage von FORMTEXT

|  |  |
| --- | --- |
| mit Lieferort: |  FORMTEXT       |

Art. 2: Vertragsbestandteile und deren Rangordnung im Falle von Widersprüchen

1. Wortlaut der vorliegenden Vertragsurkunde
2. Allgemeine Bedingungen von Tiefbau Stadt Bern für Liefer- und Montageverträge
3. Offerte der Lieferfirma mit Pflichtenheft vom  FORMTEXT      , bereinigt am FORMTEXT
4. Die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2023)

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Art. 3: Vergütung und finanzielle Bedingungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Angebot brutto (exkl. Regie nach Pflichtenheft | Fr. |  FORMTEXT       |
| Rabatt |  FORMTEXT      % | Fr. |  FORMTEXT       |
| Angebot netto | Fr. |  FORMTEXT       |
| MWST. zum Satz von FORMTEXT 8.1% | Fr. |  FORMTEXT       |
| **Vertragssumme inkl. MWST.** | **Fr.** |  **FORMTEXT** |

Der oben angegebene Rabatt gilt auch für Nachträge aller Art zum vorliegenden Vertrag (insbesondere infolge von Bestellungsänderungen).

3.2. Art der Vergütung

Wählen Sie ein Element aus.

3.3. Ausmass

Beim Einheitspreisvertrag werden unter Vorbehalt abweichender Regelung in anderen Vertragsbestandteilen die Menge der zu Einheitspreisen zu erbringenden Leistungen nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt.

3.4. Rabatt für Regiearbeiten

Der Rabatt für alle mit dem Vertrag verbundenen Regiearbeiten wird wie folgt vereinbart

|  |  |
| --- | --- |
| für Löhne |  FORMTEXT      % |
| für Material |  FORMTEXT      % |
| für Geräte, Maschinen und Betriebsmaterial |  FORMTEXT      % |

Der Rabatt für Regiearbeiten wird nicht mit anderen Rabatten kumuliert.

Art. 4: Rechnungsadresse und Zustellung

Die Stadt Bern nutzt einen elektronischen Kreditorenworkflow. Bitte stellen Sie uns deshalb die Rechnung elektronisch als PDF-Datei wie folgt zu:

Die Rechnungsadresse lautet:

Wählen Sie ein Element aus

Die Zustelladresse lautet:

Wählen Sie ein Element aus

Art. 5: Rechnungsstellung und weitere Anforderungen

Die Rechnung muss die korrekte Rechnungsadresse (vgl. Art. 4), Rechnungsdatum, Name und Adresse des Lieferanten sowie MWST-Nummer enthalten.

Im Betreff sind die Leistungen und der Name des Projekts aufzulisten.

Als Referenz ist auf die Projektleitung TSB, Konto- (KTO) und Vertragsnummer zu verweisen.

Die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen und ist nach Abzug von Rabatt zu berechnen.

In der PDF-Datei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: zuerst die Rechnung, dann der QR-Zahlschein (falls vorhanden), gefolgt von Beilagen wie Rechnungsdetails und Rapporten.

Bei vertragsgemässer Durchführung der Lieferung erhält die Lieferfirma folgende Zahlungen:

|  |  |
| --- | --- |
| 33 % | nach allseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und gegen eine Anzahlungsgarantie der Lieferfirma |
| 33 % | nach erfolgreicher Prüfung in einer Testumgebung (Werkprüfung/Software und Hardware) gegen eine Anzahlungsgarantie |
| 34 % | nach erfolgreicher Abnahme unter Betrieb und nach Abgabe der Revisionspläne und Betriebsanleitungen |

Art. 6: Zahlungsbedingungen

Die Bestellerin leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung beträgt 60 Tage, anschliessend beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Rechnungen, welche nicht den Anforderungen genügen, werden an den Auftragnehmenden zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen (vgl. auch Art. 4). Sie werden bis zur Nachreichung eines ordnungs­gemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig.

Art. 7: Anpassung der Vergütung an die Teuerung

Berechnungsverfahren der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Wählen Sie ein Element aus.

Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Wählen Sie ein Element aus.

Art. 8: Organisation der Bestellerin

|  |  |
| --- | --- |
| Bestellerin: | Direktion für Tiefbau, Verkehr und StadtgrünBundesgasse 38, Postfach3001 Bern |
| vertreten durch: | Tiefbau Stadt BernBundesgasse 38, Postfach3001 Bern |
| Name: |  FORMTEXT       |
| Tel.: |  FORMTEXT       |
| Bauleitung: |  FORMTEXT       |
| vertreten durch: | Name: |  FORMTEXT       |
| Tel.: |  FORMTEXT       |

Art. 9: Organisation der Lieferfirma

|  |  |
| --- | --- |
| Lieferfirma: |  FORMTEXT       |
| vertreten durch: | Name: |  FORMTEXT       |
| Tel.: |  FORMTEXT       |

Art. 10: Fristen und Termine

6.1. Vereinbarte Termine ohne Konventionalstrafe

Bezüglich der Erfüllungsfrist für die Lieferung und/oder Montage ist das im Einvernehmen mit der Bestellerin und der Bauleitung ausgearbeitete Bauprogramm der Unternehmung massgebend. Das Terminprogramm wird nach der Genehmigung durch die Bestellerin, bzw. deren Vertreter, zu einem integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

|  |  |
| --- | --- |
| Lieferung: |  FORMTEXT       |
| Montagebeginn: |  FORMTEXT       |
| Montageende: |  FORMTEXT       |

6.2. Unmittelbar Konventionsstrafe auslösende Termine: *(mit GL besprechen)*

Hält die Lieferfirma die nachfolgend angegebenen Fristen und Termine nicht ein, so gerät sie/er ohne weiteres in Verzug:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Arbeitsvollendung: | spätestens |  FORMTEXT       |
| Räumung der Baustelle: | spätestens |  FORMTEXT       |

Hält die Lieferfirma die folgenden Zwischentermine nicht ein, so gerät sie/er ohne weiteres in Verzug:

|  |  |
| --- | --- |
| Teilleistung: | Arbeitsende: |
| 1. FORMTEXT
 |  FORMTEXT       |

6.3. Nach Mahnung und Nachfrist Konventionalstrafe auslösende Termine *(mit GL besp.)*

Hält die Lieferfirma die folgenden Fristen und Termine nicht ein, so wird sie/er von der Bestellerin gemahnt und in Verzug gesetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Teilleistung: | Arbeitsende: |
| 1. FORMTEXT
 |  FORMTEXT       |

6.4. Haftung für Verzug / Konventionalstrafen *(mit GL besprechen)*

Kommt die Lieferfirma in Verzug, so wird – nebst Schadenersatz – pro angebrochenen Kalendertag folgende Konventionalstrafe fällig:

|  |
| --- |
|[ ]   FORMTEXT       % der Vertragssumme (exkl. MWST.) |
|[ ]  Fr. FORMTEXT       |

Insgesamt aber höchstens 10 % der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltslos abgenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferfirma nicht von ihrer/seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Die Bestellerin ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der nächsten (Teil-) Zahlung zu verrechnen.

Art. 11: Garantiefristen und Sicherheitsleistungen

7.1. Garantiefristen

Die Mängelrechte der Bestellerin verjähren fünf Jahre nach Abnahme des Werks oder Werkteils (gemäss Art. 180 Abs. 1 der SIA-Norm 118). Die Gewährleistungsfrist für die Mängelbehebung, endet ein Jahr nach der Garantiefrist.

Die Rechte aus Mängeln, die der Unternehmer absichtlich verschwiegen hat, verjähren dagegen in 10 Jahren (gemäss Art. 180 Abs 2 der SIA-Norm 118).

7.2. Anzahlungsgarantien

Zur Sicherstellung der Ansprüche der Käuferin auf Rückerstattung ihrer Vorauszahlung(en) bringt die Lieferfirma eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der Bestellerin zahlbare Anzahlungsgarantie einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft bei.

Die Höhe der Garantie beläuft sich auf das jeweilige Total der zu leistenden Anzahlung(en) der Bestellerin. Die Gültigkeit der Garantie beginnt mit deren Ausstellung und dauert bis zur Abnahme des gesamten Werkes (Art. 157 ff. der SIA-Norm 118).

Die Bestellerin behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur angebotenen Garantie vor.

Werden die vertraglichen Fristen und Termine verlängert bzw. verschoben, hat die Lieferfirma auf Verlangen der Bestellerin innerhalb eines Monats eine Anzahlungsgarantie mit angepasstem Verfalldatum beizubringen.

3.10. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Lieferfirma darf die ihr/ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin weder abtreten noch verpfänden.

7.3. Sicherheitsleistung der Lieferfirma nach der Abnahme

[ ]  Solidarbürgschaft zur Deckung der Mängelhaftung nach Art. 181 der SIA-Norm 118. Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer der Garantiefrist (5 Jahre) zu leisten. Die Bestellerin behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur angebotenen Solidarbürgschaft vor.

[ ]  Verzicht auf Einforderung der in Art. 181 der SIA-Norm 118 vorgesehenen Sicherheit zur Deckung der Mängelhaftung.

Art. 12: Sicherheits- und Schutzmassnahmen

Die Lieferfirma hat auf seine Kosten alle zur Sicherung von Personen, des Liefergegenstandes, seiner Montagearbeiten, des Strassen- und Bahnverkehrs und des Eigentums Dritter gegen Unfälle und Beschädigungen gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehrungen zu treffen.

Entsprechend verpflichtet die Lieferfirma auch ihre/seine Subunternehmen, Sublieferfirma und Subplanern.

Art. 13: Zwischenprüfungen, Ingebrauchnahme

9.1. Zwischenprüfungen

Gegenstand der Abnahme ist das vollendete ganze Werk. Der Unternehmer hat kein Recht auf Teilabnahme. Für Teile des Werkes, die später nicht mehr oder schwer zugänglich sind, hat die Lieferfirma eine gemeinsame Zwischenprüfung zu verlangen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und dem Protokoll der gemeinsamen Prüfung des vollendeten ganzen Werkes beigefügt.

9.2. Inbetrieb- und Ingebrauchnahme

Eine allfällige Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teilen oder des ganzen Werkes hat keine Abnahmewirkung.

Ausgenommen sind  FORMTEXT

Art. 14: Verhältnis zu Subunternehmen / Sublieferfirma / Subplanern

Die Lieferfirma verpflichtet sich, alle Bestimmungen dieses Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Bestellerin erforderlich sind, in ihre/seine Verträge mit Subunternehmen, Sublieferfirma und Subplanern zu übernehmen.

Die Lieferfirma haftet für Sublieferfirmen, Subunternehmen und Subplaner gemäss Art. 101 OR.

Art. 15: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Die Lieferfirma verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Bei Verletzung der genannten Pflichten schuldet die Lieferfirma der Käuferin eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme, mindestens aber Fr. 3'000.--, höchstens Fr. 100'000.-- je Fall.

Es sind die gültigen Vorschriften der SUVA einzuhalten.

Art. 16: Wahrung der gegenseitigen Interessen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Art. 17: Haftpflicht und Versicherung

Die Lieferfirma haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweisbar auf die von ihr hergestellten oder gelieferten Objekte zurückzuführen sind.

Belangt der Geschädigte die Käuferin, so ist diese nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, für ihre Aufwendungen auf die Lieferfirma zurückzugreifen.

Die Lieferfirma hat sich gegen die Folgen ihrer/seiner Haftpflicht bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Die Versicherungspolice nebst allfälligen Nachträgen sowie die Versicherungsbedingungen sind Tiefbau Stadt Bern vor Vertragsabschluss auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Die Versicherungssumme hat im Minimum Fr. 2'000'000 Fr. pro Schadenereignis (Personen- und Sachschaden) zu betragen.

Die Lieferfirma hat ihren/seinen Versicherungsvertrag durch einen Nachtrag zu ergänzen, sofern für die hievor umschriebene Haftung keine ausreichende Deckung besteht. Dieser Nachtrag hat sinngemäss folgenden Passus zu enthalten:

"Durch einen Nachtrag zur Police Nr.  FORMTEXT       zugunsten von  FORMTEXT       wird vereinbart, dass die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, zwischen ihm und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Bern abgeschlossenen Werkvertrages Nr.  FORMTEXT       umschrieben wird, mitversichert ist."

Die Lieferfirma erklärt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben bei der:

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  FORMTEXT       |
| Police Nr.: |  FORMTEXT       | Gültig bis |  FORMTEXT       |
| Leistungen: |  FORMTEXT       |
| Zusätzliche Sicherheitsleistungen: |  FORMTEXT       |

Art. 18: Besondere Vereinbarungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 19: Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Art. 20: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Gerichtsstand Bern.

Art. 21: Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in  FORMTEXT 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Käuferin und die Lieferfirma erhalten je 1 unterzeichnetes Exemplar.

Art. 21: Unterschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Visum: | Visum: | Visum: | Visum: |
| Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  | Bern, Datum eingeben.  |
| Namen | Namen | Namen | Namen |
| Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element |

|  |  |
| --- | --- |
| Visum: |  |
| Bern, Datum eingeben. |  |
| Auswahl |  |
|  |  |

|  |
| --- |
| Visum: |
| Ort, Datum eingeben.  | **Bauleitung** |
| Büro: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bauleitung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **Die Beauftragte:** |
| Ort, Datum eingeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|  |
| --- |
| **Die Bestellerin:** |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Tiefbau Stadt Bern |
| NamenAuswahl | NamenAuswahl |

|  |
| --- |
| **Anhänge:** |
|[ ]   FORMTEXT       |
|[ ]   FORMTEXT       |